

**Satzung des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen e.V.
im Bundesverband Legasthenie e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen e.V. im Bundesverband Legasthenie e.V. (LVL NRW e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verband wurde am 3. Januar 1979 unter der Nummer 5713 in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Landesverband ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes Legasthenie e.V. (BVL). Der Landesverband vertritt die satzungsgemäßen Ziele des BVL auf Landesebene und erkennt die Satzung des BVL an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der LVL NRW versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an dem Problem der Lese-Rechtschreibschwäche(Legasthenie) und/oder der Rechenschwäche(Dyskalkulie) Interessierten, die in ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung legasthenischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener. Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel.
4. Der Verband vertritt und fördert die Legastheniker in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
5. Der LVL NRW koordiniert insbesondere alle zur Unterstützung der Legastheniker erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen seiner Unterverbände und nimmt die jeweils übergeordneten Aufgaben wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Die Aufnahme wird schriftlich direkt beim BVL oder über den LVL NRW beim BVL beantragt. Ein Mitglied gilt als aufgenommen nach der Zustimmung durch die Vorstände des LVL NRW (nach Abstimmung mit dem Orts- oder Kreisverband) und des BVL.

3. Einzelmitglieder dürfen mit ihrer Mitgliedschaft im LVL NRW oder in Orts- und Kreisverbänden nicht für sich werben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die entweder an den LVL NRW oder den BVL zu richten ist. Sie kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
 - b) Durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. durch Löschung im zuständigen Register.
 - c) Durch Ausschluss. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung länger als ein Jahr in Verzug, kann das Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit Ausschlussdrohung aus dem BVL und dem LVL NRW ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bei gröblichem Verstoß gegen die Verbandsinteressen des LVL NRW und des BVL gilt §4 Abs.3c der BVL-Satzung.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVL (§4.2 BVL-Satzung 28.04.1990)

§ 5 Kreis und Ortsverbände

1. Der Landesverband kann sich in Kreis- und Ortsverbände gliedern, die in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises umfassen. Die Kreis- und Ortsverbände führen in ihrem Namen eine auf den LVL NRW hinweisende Bezeichnung. Sie erkennen die Satzung des LVL NRW an. Eigene Satzungen müssen der Satzung des LVL NRW entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand des LVL NRW.
2. Ihre Arbeit richtet sich nach einer Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände, die der Vorstand des LVL NRW in Zusammenarbeit mit der Landeskonferenz erlässt.
3. Kreis- und Ortsverbände vertreten die Mitglieder des Verbandes auf Kreis- und Ortsebene entsprechend den Satzungszielen.
4. Einem Orts- oder Kreisverband kann die Anerkennung durch den LVL NRW wieder entzogen werden. Dies geschieht analog dem § 5(7) der BVL-Satzung.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Landeskonferenz

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie ist alle 2 Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder des entsprechenden Heftes der Verbandszeitschrift folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes sowie der Jahresabrechnungen und der Rechnungsprüferberichte.
 - b) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung.
 - c) Wahl des Vorstands.

- d) Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter.
 - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des BVL.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und vorgelegte Anträge.
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
6. Der erste oder zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (s. § 12 + § 14). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 8. Der Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung anerkennen zu lassen. Die Niederschriften sind den Teilnehmern der Versammlung, den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände sowie dem Vorstand des LVL NRW und dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem/der
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: - der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand selbst berechtigt, sich zu ergänzen. Der kommissarisch verwaltete Vorstandsposten muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder neu besetzt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung obliegt.
 - b) Der Vorstand ist Repräsentant des Landesverbandes Legasthenie Nordrhein-Westfalen e.V., sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und wacht über den Vermögensstand des LVL NRW.
 - c) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des LVL NRW.
 - d) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wird oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, ist Stillschweigen zu bewahren.
 - e) Der Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung anerkennen zu lassen. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
5. Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1.Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Kalendertagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Landeskonferenz

1. Die Konferenz wird von den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände oder deren Delegierten und Vertretern örtlicher Arbeitskreise gebildet.
2. Sie wird zweimal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen vom amtierenden Konferenzleiter einberufen. Dieser führt den Vorsitz. Die Konferenzleitung wechselt turnusgemäß nach Ablauf eines Jahres. Über die Reihenfolge entscheidet die Konferenz. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Konferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Kreis- und Ortsverbände und der Arbeitskreise zu koordinieren, Informationen zwischen den Kreis- und Ortsverbänden sicher zu stellen sowie überörtliche, mehrere Orte oder Kreise betreffende Probleme und Fragen zu bearbeiten sowie den Vorstand des LVL NRW zu beraten und über die Arbeit der Kreis- und Ortsverbände zu unterrichten.
4. Der Protokollführer hat über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung anerkennen zu lassen. Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten, den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsverbände sowie dem Vorstand des LVL NRW und dem jeweiligen Leiter der Landeskonferenz zuzuleiten.

§ 10 Ehrenrat

Der Landesverband wählt keinen eigenen Ehrenrat. Er beruft bei Bedarf den Ehrenrat des BVL an.

§ 11 Haushalführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem ordentlichen und ggf. außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.
2. Die Höhe der den Kreis- und Ortsverbänden zur Verfügung stehenden Finanzmittel legt der Vorstand des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit der Landeskonferenz fest.
3. Die Auszahlungen müssen dem Haushaltsplan entsprechen und bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, in der Landeskonferenz und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Legasthenie e.V. oder falls dieser nicht mehr besteht, zu gleichen Teilen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., Wuppertal,

und die Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“, Münster. Falls diese nicht mehr bestehen, erhält es das Arbeits- und Sozialministerium des Landes NRW mit der Auflage, es für Aufgaben der Sozialarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden.

Unna den 20.Oktober 2007

Dies ist die gültige, beim Amtsgericht Düsseldorf hinterlegte Satzung des Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen e.V.

Anmerkung:

Der BVL heißt seit dem 18.Nov. 2006 bereits Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. Diese Änderung wurde versehentlich nicht in die Landessatzung mit aufgenommen. Dies wird im Zuge der bevorstehenden "großen Satzungsänderung" nachgeholt.